

Betriebsvereinbarung

gemäß § 97 Abs 1 Z 1b ArbVG über die Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse

Zwischen

dem Betriebsrat der Firma Medizinische Univ. Wien, vertreten durch den/die Vorsitzende(n) Gabriele WAIDRINGER,

und

der Firma Medizinische Univ. Wien, vertreten durch Rektor, Prof.Dr.Wolfgang SCHÜTZ,

wird Folgendes vereinbart:

Art. 1: Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Betrieb Medizinische Univ. Wien, welche in den Anwendungsbereich des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) fallen.

Art. 2: Gegenstand

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse.

Art. 3:

Als Mitarbeitervorsorgekasse wird die **BAWAG Allianz Mitarbeitervorsorgekasse Aktiengesellschaft**, Hietzinger Kai 101-105, A-1130 Wien ausgewählt.

Dieser Betriebsvereinbarung zugrunde gelegt wird das im Anhang beigefügte und mit 06. Juni 2005 datierte Angebot auf Abschluss eines Beitrittsvertrages mit oben genannter Mitarbeitervorsorgekasse.

Art. 4: Besondere Information

Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat unverzüglich eine Abschrift des mit der ausgewählten Mitarbeitervorsorgekasse geschlossenen Beitrittsvertrages zu übermitteln. Erhält der Betriebsinhaber seitens der Mitarbeitervorsorgekasse sonstige, den Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung berührende Informationen, so hat er auch diese unverzüglich an den Betriebsrat weiterzuleiten.

Art. 5:

Vor einem Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist der Betriebsrat zu den Beratungen über die Auswahl einer neuen Mitarbeitervorsorgekasse heranzuziehen. Für die Auswahl der neuen Kasse gelten die Paragraphen 9 und 10 BMVG.

Art. 6:

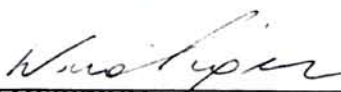

Treten hinsichtlich der Auslegung bzw. der Anwendung dieser Betriebsvereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf oder herrscht Uneinigkeit in der Frage der Kündigung des Beitrittsvertrages zur Mitarbeitervorsorgekasse, so verpflichten sich die Parteien dieser Betriebsvereinbarung dazu, vor einer Anrufung der Schlichtungsstelle Gespräche zu führen und zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Art. 7: Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01. Juli 2005 in Kraft.

_____, am _____

Für die Firma


 MEDIZINISCHE
 UNIVERSITÄT
 WIEN
 Betriebsrat

BETRIEBSRAT FÜR DAS
 ALLGEMEINE UNIVERSITÄTSPERSONAL